

**Zeichenerklärung**

Maß der baulichen Nutzung  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16-21 BauNVO  
 II Geschloßzahl (Z) Höchstgrenze  
 03 Grundflächenzahl (GRZ)  
 06 Geschloßflächenzahl (GFZ)

Bauweise, Baugrenzen,  
 Stellung der baulichen Nutzung  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO  
 0 offene Bauweise  
 — Baugrenze  
 ← Gebäude-Firstrichtung

Flüllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschloßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform	

Gemeinbedarf  
 § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG  
 BFG Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen  
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG  
 Fahrbahn  
 Gehweg  
 P öffentliche Parkfläche  
 Verkehrsgrün  
 I.S.V. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG

Flächen für Versorgungsanlagen  
 § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG  
 Trafostation

Grünflächen  
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG  
 Kinderspielplatz

Aufschüttung  
 § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG

Flächen für Stellplätze  
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG  
 GSt Gemeinschaftsstellplätze

Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtfläche)  
 § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

Abgrenzung unterschiedl. Nutzung  
 § 16 Abs. 4 BauNVO

Sonstige Abgrenzungen

Grenze des Geltungsbereiches  
 § 9 Abs. 5 BBauG

Pflanzgebot  
 Pfg

Boschung

SD= Satteldach  
 vPD= versetztes Pultdach

**Textteil zum Bebauungsplan**  
 "Bei der Gemeindehalle"

1. Art und Maß der baulichen Nutzung  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

2. Zahl der Vollgeschosse  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

3. Bauweise  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

4. Stellung der baulichen Anlagen  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

5. Flächen für Garagen und Stellplätze  
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG  
 § 12 BauNVO

6. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtflächen)  
 § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

7. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen  
 § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG

8. Pflanzgebot  
 § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG

9. Höhenlage der baulichen Anlagen  
 § 9 Abs. 2 BBauG

Entsprechend den Einschrieben im Plan  
 BFG= Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Gemeindehalle, Sporthalle, Festhalle, Kleinspielfeld)  
 Bfg<sub>1</sub> = Anlage für kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind zulässig: Vortragsräume, Büchereien, Archive, medizin. Untersuchungs- und Behandlungsinstitute, Sport- und Spielplätze, Turnhallen, Lehrschwimmbecken mit Umkleideräumen und sonst. baulichen Zubehöranlagen.

Entsprechend den Einschrieben im Plan

Entsprechend den Einschrieben im Plan

Garagen, überdachte und offene Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.  
 Die im Plan gekennzeichneten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und sonstiger Nutzung über 0,70 m vom Straßenniveau ausgemessen dauernd freizuhalten.

Abgrabungen max. 1,50, Aufschüttungen max. 1,0 m

Auf den mit Pflanzgeboten belegten Flächen sind Zufahrten unzulässig. Die im Plan eingetragenen Flächen sind als Grünflächen zu gestalten und mit bodenständigen Heistern, Hecken und Bäumen dicht abzapflanzen. Anzahl und Standort der Bäume an der Herdfeldstraße gilt als Richtlinie.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden mit max. 0,80 m über dem bestehenden Gelände festgesetzt.

**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**  
 § 9 Abs. 4 BBauG, § 111 LBO

10. Dachform und Dachneigung BFG = Die Dächer sind als Satteldächer oder versetzte Pultdächer auszuführen. Dachdeckung in roter bis brauner Farbe.  
 BFG<sub>1</sub> = Zulässig sind Satteldächer oder versetzte Pultdächer. Dachneigung 25 - 35 °. Einhäufig geneigte Dächer sind zulässig, wobei die Dachneigung auf mindestens 2/3 der überdachten Fläche einzuhalten ist. Dachdeckung mit Ziegeln oder Betondachsteinen in roter bis brauner Farbe. Der Anteil an Flachdachbauten darf max. 35 % betragen.

11. Gebäudehöhen § 9 Abs. 4 BBauG § 16 BauNVO § 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO  
 Höchstmaß zwischen EFH und Schnittpunkt Außenwand und Unterkante Sparren  
 Z = II  
 Firsthöhe max. = 10,0 m  
 Traufhöhe max. = 7,0 m

12. Einfriedigungen § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBauG  
 Als Einfriedigungen sind nur Hecken bis max. 0,80 m Höhe zulässig. Zäune sind nur zugelassen, wenn sie beidseitig eingewachsen sind.

13. Freileitungen § 111 Abs. 1 Nr. 4 BBauG  
 Freileitungen für Elektrizität sind unzulässig. Die Versorgungsleitungen sind im Erdreich verkabelt zu führen.

14. Farbgestaltung  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Wandmaterialien in gedeckten Farben zulässig (nicht leuchtend, nicht weiß, nicht schwarz).

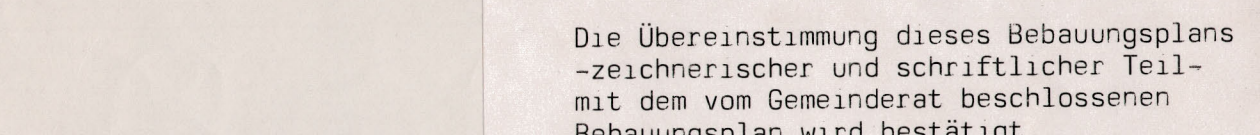
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne und Vorschriften innerhalb dessen räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben.  
 Es gilt die BauNVO vom 15. 9. 1977 BBauG zul. geändert 7.9.1979

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches einetragenen Flurstücksgrenzen und Nummern stimmen mit den Festsetzungen des Liegenschaftskatasters überein.

**AUSFERTIGUNGSVERMERK**  
 Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans -zeichnerischer und schriftlicher Teil- mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt.  
 Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
 2.7.81 *[Signature]*

Notzingen, den 1. Juli 1981  
*[Signature]*  
 Bürgermeister



**LANDKREIS ESSLINGEN**  
**GEMEINDE NOTZINGEN**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**„BEI DER GEMEINDEHALLE“**

GEMARKUNG NOTZINGEN PLANBEREICH NR. 9004

PLA NUNG  
 AUFGESTELLT: KIRCHHEIM UNTER TECK, DEN 17.2.1981  
 GEÄNDERT: GEZ. EISENSCHMID

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND ZUSTIMMUNG VORENTWURF	AM 13.5.1980
BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNG § 2a ABS. 2 BBauG	AM 4.6.1980
BETEILIGUNG DER TRÄGER § 2a ABS. 3 BBauG	VON 9.6.1980 BIS 9.7.1980
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE § 2 ABS. 5 BBauG	VON 25.6.1980 BIS 11.8.1980
DEM ENTWURF HAT DER GEMEINDERAT ZUGESTIMMT	AM 17.2.1981
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 2 ABS. 6 BBauG	VON 9.3.1981 BIS 9.4.1981
SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBauG	AM 28.4.1981
GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBauG	VOM 25.6.1981
MIT ERLAß DES LANDRATSAMTES	AM 2.7.1981
IN KRAFT GETRETEN	

KIRCHHEIM UNTER TECK, DEN